

**23.05.95****Empfehlungen  
der Ausschüsse****R - Fz - In - VP**zu **Punkt**der 685. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1995

---

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des strafrechtlichen Sanktionensystems

- Antrag des Landes Niedersachsen -

**A.****1. Der federführende Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 a - neu - (§ 59 a Abs. 2 StGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a einzufügen:

'4 a. § 59 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. gemeinnützige Arbeit zu leisten, sofern der Verwarnte damit einverstanden ist,"

bb) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.

b) In Satz 2 werden die Worte "nach Satz 1 Nr. 3 bis 5" durch die Worte "nach Satz 1 Nr. 3 bis 6" ersetzt.'

**Ausgeliefert am 23. MAI 1995**

(noch Ziffer 1)

Als Folge sind

- im Vorblatt des Gesetzesantrages unter "B. Lösung" das Wort "und" durch einen Beistrich zu ersetzen und vor dem Punkt am Ende die Worte " und führt die Weisung, gemeinnützige Arbeit zu leisten, als zusätzliche Sanktion im Bereich der Verwarnung mit Strafvorbehalt ein" einzufügen.
- in der Begründung unter II. nach der Begründung zu Nummer 4 folgende Begründung einzufügen:

"Zu Nummer 4 a - § 59 a (Bewährungszeit, Auflagen und Weisungen) -

Um eine noch differenzierendere und dem Einzelfall entsprechende Sanktionierung von Straftaten im unteren Kriminalitätsbereich zu ermöglichen, ist - in Übereinstimmung mit der Beschlußempfehlung des 59. Juristentages - in den Katalog des § 59 a Abs. 2 StGB die gemeinnützige Arbeit aufzunehmen. Der Anwendungsbereich dieser Sanktion sollte wegen ihrer eingliederungsfördernden Wiedergutmachungsfunktion erweitert werden.

Den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Auflage - Verbot des Arbeitszwanges und der Zwangsarbeit nach Art. 12 Abs. 2 und 3 GG und nach Art. 4 EMRK - wird durch das Erfordernis des Einverständnisses Rechnung getragen."

Begründung (für das Plenum):

Auf die Ergänzung zu der Gesetzesbegründung wird verwiesen.

**B.**

2. Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,  
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

**C.**

**Im Ausschuß für Innere Angelegenheiten und**

**im Ausschuß für Verkehr und Post**

ist eine Empfehlung an das Plenum nicht zustande gekommen.